



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 2023

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	30.05.2023	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen	550
283	31.05.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Umwelt- und BNE-zertifizierten Bildungseinrichtungen im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“	565

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
09.06.2023	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen Beteiligung bei der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) . .	567

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

21630

**Richtlinie zur Gewährung
von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung
der alltagsintegrierten sprachlichen
Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend,
Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 30. Mai 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 die folgenden Maßnahmen:

- a) zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen sowie
- b) prozessbegleitende Fachberatungen.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und Städte in Nordrhein-Westfalen, die Träger eines Jugendamtes sind. Sie müssen sowohl bei Maßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe a öffentliche und freie Trägern von Kindertageseinrichtungen, die nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden, als auch bei Maßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe b Träger von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen sein.

3.2

Die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger können die Landesförderung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung an Träger von Kindertageseinrichtungen, die nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden sowie an Träger von Fachberatungen weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für sie maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Nebenbestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden. Sie haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen. Erforderlich ist eine Zusicherung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers (Träger der Maßnahme) gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem dem Zuwendungsempfänger (Jugendamt), dass

- a) trägerseitige Unterstützungsleistungen zur Vorhabenumsetzung und geplante Arbeitsschritte zum gemeinsamen Lernen mit den Fachkräften unter Berücksichtigung der Bedarfe der Verbundeinrichtungen gemacht werden sowie
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegt, aus der sich mindestens eine Eingruppierung in oder TVöD S8B vergleichbar ergibt oder bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegt, aus der sich mindestens eine Eingruppierung in TVöD S17 oder vergleichbar ergibt.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Zuwendungsvoraussetzung ist die Förderung einer Maßnahme im Jahr 2023 auf Grundlage der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 2. November 2015 (BAnz AT 10.11.2015 B2).

4.2

Zusätzliche Sprachförderkräfte führen folgende Maßnahmen durch:

- a) die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung von sonstigen Fachkräften für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit,
- b) die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien und
- c) die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung.

Alle übrigen Fachkräfte der Einrichtungen sollen im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 2 Buchstabe a befähigt werden, die genannten Handlungsfelder in diesem Sinne umzusetzen.

4.3

Zusätzliche prozessbegleitende Fachberatungen führen folgende Maßnahmen durch:

- a) die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und der Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen,
- b) die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen,
- c) die Förderung von Teambuildingsprozessen,
- d) die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung,
- e) die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbunds sowie
- f) die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren.

4.4

Fortführung der jeweiligen Maßnahmen gemäß Nummer 2 im Bewilligungs- und Durchführungszeitraum.

4.5

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein Verbund von 10-15 Maßnahmen Sprachförderkräfte sowie einer Maßnahme Fachberatung mit dem Ziel der Kooperation für die Dauer der gesamten Maßnahme gebildet wird. Sofern ein Verbund nicht vollständig mit Maßnahmen zusätzlicher Fachkräfte für sprachliche Bildung zu Stande kommen kann, können zu dem Verbund vorrangig auch plusKitas und nachrangig auch weitere Kindertageseinrichtungen hinzugezogen werden. Der Zusammenschluss in einem Verbund ist durch eine formlose Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren. Die Vereinbarung ist in Kopie der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach der Unterzeichnung zu übersenden, sofern diese noch nicht dem Antrag beigelegt werden kann.

5**Art und Umfang, Höhe der Förderung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung.

5.2**Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung.

5.3**Form der Zuwendung**

Zuweisung.

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal im Umfang von auf den Durchführungszeitraum betrachtet durchschnittlich 19,5 Wochenarbeitsstunden sowie maßnahmenbezogene Sachausgaben. Ausgaben für im Rahmen der Maßnahme eingesetztes Personal sind nur zuwendungsfähig, wenn das eingesetzte Personal die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft entsprechend den in Nordrhein-Westfalen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bestehenden Bestimmungen vorweisen kann. Grundsätzlich sollen zudem Zusatzqualifikationen in den Bereichen der sprachlichen Bildungsarbeit, frühkindlichen Bildung und Förderung von Kindern sowie Erwachsenenbildung vorliegen. Von Satz 2 abweichende Qualifikationen können bei Vorliegen einschlägiger beruflicher Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung und, beziehungsweise oder sprachlicher Bildungsarbeit auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

5.4.2**Höhe der Zuwendung****5.4.2.1**

Bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a beläuft sich der Festbetrag auf bis zu 12500 Euro. Die Zuwendung reduziert sich um 100 Euro pro Tag, an dem die Personalstelle, welche im Rahmen der Maßnahme gefördert wird, unbesetzt ist.

5.4.2.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b beläuft sich der Festbetrag auf bis zu 16000 Euro. Die Zuwendung reduziert sich um 128 Euro pro Tag, an dem die Personalstelle, welche im Rahmen der Maßnahme gefördert wird, unbesetzt ist.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1****Für Maßnahmen nach Nummer 2****6.1.1**

Die Vereinbarung gemäß Nummer 4.5 ist in Kopie der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach der Unterzeichnung zu übersenden, soweit diese noch nicht bei der Bewilligung der Zuwendung vorgelegen hat. Ersuchen von Trägern von Maßnahmen Sprachförderkräfte, in den Verbund nach Nummer 4.5 aufgenommen zu werden, ist grundsätzlich stattzugeben. Soll ein solches Ersuchen abgelehnt werden, sind die Gründe der Bewilligungsbehörde unverzüglich formlos mitzuteilen.

6.1.2

Im Zuwendungsbescheid ist die Auflage aufzunehmen, dass im Falle der Besetzung einer geförderten Stelle im Rahmen der Maßnahme nicht durch Neueinstellung oder Erhöhung des Stellenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft, sondern durch Umsetzung bereits vorhandenen Personals erfolgt, Bemühungen zur Nachbesetzung der dadurch vakant gewordenen Stelle beziehungsweise Stellenanteile außerhalb der Maßnahme nachzuweisen sind.

6.1.3

Bei der Finanzierung des Eigenanteils für Maßnahmen nach Nummer 2 ist eine Finanzierung aus nach § 45 KiBiz bereitgestellten Mitteln unzulässig.

6.2**Zusätzlich für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a****6.2.1**

Der Beitritt zu einem Verbund von grundsätzlich 10 bis 15 Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a, der von einer zusätzlichen Fachberatung begleitet wird, ist durch eine Auflage im Zuwendungsbescheid vorzugeben und durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger im Sinne der Nummer 4.5 zu erfüllen.

6.2.2

Einrichtungskonzeptionen von Kindertageseinrichtungen, in denen eine Maßnahme gemäß Nummer 2 a) durchgeführt wird, sind bezüglich der Handlungsfelder sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder sowie inklusive Bildung von der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger bis zum Ende der Maßnahme zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

6.3**Zusätzlich für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a**

Im Zuwendungsbescheid ist die Auflage aufzunehmen, dass die Aufgaben der zusätzlichen Fachberatung von den Aufgaben der Dienstaufsicht zu trennen sind. Die Trennung muss auch durch das eingesetzte Personal zum Ausdruck kommen.

6.4

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 bis zum 30. Juni 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis der Förderung einer Maßnahme im Jahr 2023 auf Grundlage der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ beizufügen.

7.2**Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das für das jeweilige Jugendamt zuständige Landesjugendamt.

7.3**Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt – soweit Bestandskraft eingetreten ist – in voller Höhe zum 15. September 2023. Die Nummern 7.2 und 8.6 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

7.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 2 (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger) beziehungsweise 3 (Letzttempfängerin oder

Letztempfänger) vorzulegen. Vorlagetermin ist der 31. März 2024.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen (Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas)

An den
Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt
50663 Köln

1. Antragsteller (Jugendamt)

Name			JA-Nr.
Anschrift			
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name		
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	
☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Überweisung auf die KiBiz-Bankverbindung erfolgt.			
Abweichende Bankverbindung (nur falls KiBiz- Bankverbindung nicht möglich)	IBAN		BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts		
Verwendungszweck/ Buchungszeichen (max. 49 Zeichen)			

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung dient der Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen durch Förderung von zusätzlichen Fachkräften für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen bzw. prozessbegleitenden Fachberatungen.

Die Zuwendung dient der landesseitigen Weiterförderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas, die nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ seit Januar 2023 übergangsweise durch den Bund weitergefördert werden.

Die Zuwendung wird in der Zeit vom **01.07.2023 bis 31.12.2023** gewährt für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal im Umfang von auf den Durchführungszeitraum betrachtet durchschnittlich 19,5 Wochenarbeitsstunden sowie maßnahmebezogene Sachausgaben.

3. Voraussetzungen

Die Zuwendung kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Maßnahme(n) Sprachförderkräfte und / oder die Maßnahme Fachberatung im Jahr 2023 auf Grundlage der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 2. November 2015 (BANz AT 10.11.2015 B2) gefördert wird.

4. Beantragte Zuwendung für den Zeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2023

Gesamtdarstellung der Ausgaben in Euro. Eine Einzelaufstellung nach Träger ist in der Anlage zum Antrag vorzunehmen. Für die Maßnahme Sprachförderkräfte beträgt die maximale Festbetragsfinanzierung 12.500 €, für die Maßnahme Fachberatung beträgt die maximale Festbetragsfinanzierung 16.000 €.

Anzahl der Träger	Durchgeführte Maßnahme(n)	Summen
	Maßnahme(n) Sprachförderkräfte	
	Maßnahme(n) Fachberatung	
Gesamtausgaben		
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel		
abzgl. Leistungen Dritter		
Beantragte Zuwendung		

5. Erklärungen des Antragsstellers

- 5.1. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht.
- 5.2. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 5.3. Mir ist bekannt, dass sicherzustellen ist, dass den Bewilligungsbehörden, dem Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragten auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.
- 5.4. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Überkompensation die erhaltene Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist.
- 5.5. Ich bestätige, dass ich mit der Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verfahren werde.
- 5.6. Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Name, Funktion)

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen (Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas)

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster

1. Antragsteller (Jugendamt)

Name			JA-Nr.
Anschrift			
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name		
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	
☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Überweisung auf die KiBiz-Bankverbindung erfolgt.			
Abweichende Bankverbindung (nur falls KiBiz- Bankverbindung nicht möglich)	IBAN		BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts		
Verwendungszweck/ Buchungszeichen (max. 49 Zeichen)			

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung dient der Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen durch Förderung von zusätzlichen Fachkräften für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen bzw. prozessbegleitenden Fachberatungen.

Die Zuwendung dient der landesseitigen Weiterförderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas, die nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ seit Januar 2023 übergangsweise durch den Bund weitergefördert werden.

Die Zuwendung wird in der Zeit vom **01.07.2023 bis 31.12.2023** gewährt für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal im Umfang von auf den Durchführungszeitraum betrachtet durchschnittlich 19,5 Wochenarbeitsstunden sowie maßnahmebezogene Sachausgaben.

3. Voraussetzungen

Die Zuwendung kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Maßnahme(n) Sprachförderkräfte und / oder die Maßnahme Fachberatung im Jahr 2023 auf Grundlage der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 2. November 2015 (BANz AT 10.11.2015 B2) gefördert wird.

4. Beantragte Zuwendung für den Zeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2023

Gesamtdarstellung der Ausgaben in Euro. Eine Einzelaufstellung nach Träger ist in der Anlage zum Antrag vorzunehmen. Für die Maßnahme Sprachförderkräfte beträgt die maximale Festbetragsfinanzierung 12.500 €, für die Maßnahme Fachberatung beträgt die maximale Festbetragsfinanzierung 16.000 €.

Anzahl der Träger	Durchgeführte Maßnahme(n)	Summen
	Maßnahme(n) Sprachförderkräfte	
	Maßnahme(n) Fachberatung	
Gesamtausgaben		
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel		
abzgl. Leistungen Dritter		
Beantragte Zuwendung		

5. Erklärungen des Antragsstellers

- 5.1. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht.
- 5.2. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 5.3. Mir ist bekannt, dass sicherzustellen ist, dass den Bewilligungsbehörden, dem Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragten auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.
- 5.4. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Überkompensation die erhaltene Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist.
- 5.5. Ich bestätige, dass ich mit der Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verfahren werde.
- 5.6. Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Name, Funktion)

	Maßnahme (n) Sprachförderkräfte Maßnahme(n) Fachberatung	
--	---	--

Verwendungsnachweis

**des örtlichen Jugendamts gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde
für Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der
alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen
(Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas)**

für den Zeitraum 01.07.-31.12.2023

1. Allgemeine Angaben

Name		
Anschrift		
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name	Funktion
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse

**Mit Bescheid des Landesjugendamtes vom wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme
Mittel i. H. v. Euro bewilligt.**

Davon wurden insgesamt Mittel i. H. v. Euro ausgezahlt.

2. Einsatz der Zuwendung

2.1 Nach Meldungen der Träger wurden von den zusätzlichen Fachkräften für sprachliche Bildung (Bitte Anzahl eintragen)

für die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung von sonstigen Fachkräften für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit eingesetzt,

für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien eingesetzt,

für die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung eingesetzt.

Zusätzlich wurden weitere Fachkräfte der Einrichtungen im Rahmen der Maßnahme Sprachförderkräfte befähigt, diese Handlungsfelder umzusetzen

Gesamtzahl der Personen, die als zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung eingesetzt sind	
---	--

2.2 Nach Meldungen der Träger wurden von den Personen, die als zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung tätig waren, (Bitte Anzahl angeben)

überwiegend für die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita Leitungen und der Kita-Teams inhouse mit dem Ziel eingesetzt, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen,

überwiegend für die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen eingesetzt,

überwiegend für die Förderung von Teambildungsprozessen eingesetzt,

überwiegend für die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung eingesetzt,

überwiegend für die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbunds eingesetzt,

überwiegend für die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren eingesetzt.

Gesamtzahl der Personen, die als zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung eingesetzt sind	
--	--

2.3 Darüber hinaus wurden Maßnahmen im Bereich Sachkosten durchgeführt (bitte ankreuzen):

☐ Ja ☐ Nein

3. Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtdarstellung der Ausgaben (in €), eine Einzelaufstellung ist in der Anlage zum Verwendungsnachweis vorzunehmen.

Personalausgaben (gesamt)	
- davon für Sprachförderkräfte	
- davon für Fachberatung	
Sachkosten	
Gesamtausgaben	=
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel	-
abzgl. Leistungen Dritter	-
Ist-Ergebnis	=

4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung (in €)

berücksichtigungsfähige Ausgaben lt. Excel Tabelle	
erhaltene Zuwendung	
überzahlte Mittel	
- davon für Sprachförderkräfte nach Nr. 5.4.2.1 der Förderrichtlinie	Tage x 100 Euro = Euro
- davon für Fachberatungen nach Nr. 5.4.2.2 der Förderrichtlinie	Tage x 128 Euro = Euro

- davon aus anderen Gründen	
ggf. getätigte Rückerstattung i.H.v.	
Rückerstattung wurde angewiesen am	

5. Erklärungen

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Name, Funktion)

Verwendungsnachweis

des Trägers zur Vorlage beim örtlichen Jugendamt

für Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen (Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas)

für den Zeitraum 01.07.-31.12.2023

1. Allgemeine Angaben

Name		
Anschrift		
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name	Funktion
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse

Mit Bescheid des Jugendamtes vom wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme Mittel i. H. v. Euro bewilligt.

Davon wurden insgesamt Mittel i. H. v. Euro ausgezahlt.

2. Einsatz der Zuwendung

2.1 Die zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung wurden überwiegend für folgende Tätigkeiten eingesetzt (bitte ankreuzen):

- ☐ die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung von sonstigen Fachkräften für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit
- ☐ die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien
- ☐ die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung
- ☐ Zusätzlich wurden weitere Fachkräfte der Einrichtungen im Rahmen der Maßnahme Sprachförderkräfte befähigt, diese Handlungsfelder umzusetzen

Anzahl der Personen, die als zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung eingesetzt sind	
---	--

2.2 Die zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung wurde überwiegend für folgende Tätigkeiten eingesetzt (bitte ankreuzen):

- ☐ die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und der Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen
- ☐ die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie,

Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen

- ☐ die Förderung von Teambildungsprozessen
- ☐ die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung
- ☐ die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbunds
- ☐ die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren

Anzahl der Personen, die als zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung eingesetzt sind	
--	--

2.3 Darüber hinaus wurden Maßnahmen im Bereich Sachkosten durchgeführt (bitte ankreuzen):

- ☐ Ja ☐ Nein

3. Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtdarstellung der Ausgaben (in €), eine Einzelaufstellung ist in der Anlage zum Verwendungsnachweis vorzunehmen.

Personalausgaben (gesamt)	
- davon für Sprachförderkräfte	
- davon für Fachberatung	
Sachkosten	
Gesamtausgaben	=
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel	-
abzgl. Leistungen Dritter	-
Ist-Ergebnis	=

4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung (in €)

berücksichtigungsfähige Ausgaben lt. Excel Tabelle	
erhaltene Zuwendung	
überzahlte Mittel	
- davon für Sprachförderkräfte nach Nr. 5.4.2.1 der Förderrichtlinie	Tage x 100 Euro = Euro
- davon für Fachberatungen nach Nr. 5.4.2.2 der Förderrichtlinie	Tage x 128 Euro = Euro
- davon aus anderen Gründen	

ggf. getätigte Rückerstattung i.H.v.	
Rückerstattung wurde angewiesen am	

5. Erklärungen

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Name, Funktion)

283

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Träger von Umwelt- und BNE-zertifizierten Bildungseinrichtungen im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VIII B 1 – 61.23.03.00- I.39

Vom 31. Mai 2023

1

Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

1.1

Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Energiepreise, die vor allem der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine geschuldet sind, soll die Billigkeitsleistung Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragstellenden beinhalten. Durch die Corona-Pandemie haben nicht nur die Träger von Zoos und Naturparks, die mit ihren informellen und non-formalen Informations- und Bildungsangeboten den Natur- und Umweltschutz sowie die Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen, sondern auch die Träger von Umwelt- und BNE-zertifizierten Bildungseinrichtungen finanziell bereits zwei sehr schwierige Jahre hinter sich, in denen sie aufgrund der kontaktbeschränkenden Schutzmaßnahmen keine Einnahmen in normalem Umfang generieren konnten. Fehlende Hilfsprogramme und zusätzliche Belastungen durch Schutzauflagen brachten die Einrichtungen in den Pandemie Jahren 2021/2022 bereits an ihre Liquiditätsgrenzen. Nun sind die finanziell stark belasteten Einrichtungen zusätzlich durch die Energiekrise und die damit einhergehende, insbesondere energiepreisbedingte Inflation noch stärker belastet und benötigen zum Ausgleich der Mehrausgaben Unterstützung.

Mit der Soforthilfe soll eine zeitnahe und unbürokratische finanzielle Hilfestellung zur Bewältigung der Energiekrise und ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes geleistet werden, damit weiterhin ein breites, bezahlbares außerschulisches Umweltbildungsangebot und Lernprozesse im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sichergestellt sind.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Leistungen nach Maßgabe des § 53 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung sowie anhand dieser Richtlinie.

2

Antragsberechtigung

2.1

Antragsberechtigte sind Träger von Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Dabei handelt es sich in Ergänzung zu Zoos und Naturparks um Einrichtungen, die

- a) als außerschulische Lernstandorte mit einem spezifischen Profil in der natur-, umwelt- und klimabezogenen Bildungsarbeit aufgestellt sind

oder

- b) ein aktuell geltendes, staatlich anerkanntes Zertifikat „BNE-Zertifizierung NRW“ nachweisen können.

Die Einrichtung befindet sich in einer dauerhaft gemieteten Immobilie oder der Träger ist selbst Eigentümer dieser Immobilie. Die Räumlichkeiten der Immobilie müssen der Bildungsarbeit ganzjährig zur Verfügung stehen, dürfen nicht untervermietet sein und werden ener-

getisch durch leitungsgebundene beziehungsweise nicht leitungsgebundene Energieträger versorgt.

2.2

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Träger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Dies sind:

- a) gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände sowie Stiftungen oder Gesellschaften,
- b) Kirchen,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbände oder
- d) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Natürliche Personen sind von der Gewährung einer Billigkeitsleistung ebenso ausgeschlossen wie gewerbliche Unternehmen.

3

Fördergegenstand

3.1

Leitungsgebundene Energieträger

Soweit sich für die Energieversorgung einer Einrichtung aus der Jahresabrechnung für das Jahr 2022 im Bewilligungszeitraum eine Nachzahlung von Energieausgaben an den Energielieferanten aufgrund von Preiserhöhungen wegen des Krieges gegen die Ukraine ergibt und in 2023 fällig wird, können zur Abfederung der durch die Energiekrise verursachten Härten die Mehrausgaben anteilig bezuschusst werden. Umfasst sind die Mehrausgaben für alle leitungsgebundenen Energieträger wie Gas, Nah- und Fernwärme und netzbezogenen Strom.

3.2

Nicht leitungsgebundene Energieträger

Einrichtungen, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen, erhalten eine finanzielle Unterstützung, wenn sie durch die Energiekrise deutliche Mehrausgaben im Jahr 2023 hatten und diese Ausgaben über eine Verdoppelung des Preisniveaus aus dem Jahr 2021 hinausgehen. Umfasst sind die Mehrausgaben für folgende nicht leitungsgebundene Energieträger: Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnittel, Holzbriketts, Scheitholz sowie Kohle oder Koks.

4

Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

4.1

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss beziehungsweise nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.

4.2

Soweit bei einer leitungsgebundenen Energieversorgung der Energieverbrauch pro Einrichtung keine signifikanten Abweichungen zum historischen Verbrauch im Vergleichsjahr 2019 ergibt und die Verbrauchsausgaben pro Energieeinheit gegenüber dem Vorjahr 2021 krisenbedingt im Preis gestiegen sind, werden bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen Preisdifferenz zwischen den Energieausgaben für das Jahr 2022 und denen des Jahres 2021 erstattet.

Es können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die im Jahr 2023 getätigt wurden.

Das dem Verbrauch zugrunde gelegte Vergleichsjahr 2019 beruht auf dem Umstand, dass der Betrieb der Einrichtungen noch nicht von den Einschränkungen der Corona-Pandemie betroffen war und es insofern den Normalbetrieb ohne ein reduziertes Veranstaltungsangebot widerspiegelt. In den Jahren 2020 und 2021 unterlagen die Bildungseinrichtungen jedoch den kontaktbeschränkenden Auflagen der Coronaschutzverordnung mit der Folge, dass ein Normalbetrieb nicht möglich war. Der Preisvergleich zwischen den Jahren 2021 und 2022 dient der Ermittlung des Preisanstiegs der Energieausgaben infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine.

4.3

Bei der nicht leitungsgebundenen Energieversorgung einer Einrichtung sind nicht die jeweiligen Beschaffungsausgaben für den jeweiligen Energieträger entscheidend, sondern eine Betrachtung der Ausgaben gegenüber dem Durchschnittswert des Jahres 2021, dem sogenannten Referenzpreis. Dieser ergibt sich entsprechend der Verwaltungsvereinbarung über die Härtefallhilfen für Privathaushalte, auf die sich Bund und Länder am 30. März 2023 geeinigt haben. Die Referenzpreise für die einzelnen Energieträger ergeben sich wie folgt:

Heizöl 71 Cent pro Liter (inklusive Umsatzsteuer), Flüssiggas 57 Cent pro Liter (inklusive Umsatzsteuer), Holzpellets 24 Cent pro Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer),

Holzhackschnitzel 11 Cent pro Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer), Holzbricketts 28 Cent pro Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer), Scheitholz 85 Euro pro Raummeter (inklusive Umsatzsteuer), Kohle/Koks 36 Cent pro Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer).

Von den in 2023 getätigten Ausgaben, die über eine Verdopplung der Ausgaben gegenüber 2021 hinausgehen, werden für den jeweiligen Energieträger 80 Prozent erstattet.

Es können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die im Jahr 2023 getätigt wurden.

4.4

Der maximale Gesamtentlastungsbetrag pro Einrichtung beläuft sich auf 10 000 Euro. Die Bagatellgrenze liegt bei 500 Euro pro (Sammel-)Antrag für alle geförderten Energieträger.

4.5

Die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ergänzt bestehende Hilfs- und Förderprogramme des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Energiekrise. Soweit sich die Finanzhilfen im Zeitraum und Leistungszweck überschneiden, gilt der allgemeine Grundsatz, dass dieselben Ausgaben nur einmal erstattet werden können.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist nicht zulässig, eine Überkompensation ist auszuschließen.

5**Antragsverfahren, Mittelauszahlung und Prüfung der Mittelverwendung****5.1**

Anträge sind bis spätestens 31. August 2023 schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht das zu verwendende Antragsformular auf ihrer Internetseite.

Anträge nach Nummer 3.1 können ab Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht und die Billigkeitsleistung rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 beantragt werden. Die Zahlung der einzureichenden Belege über die Nachzahlungsforderung für das Abrechnungsjahr 2022 muss nachweislich zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juli 2023 (Bewilligungszeitraum) erfolgt sein. Die Antragsfrist endet am 31. August 2023.

Anträge nach Nummer 3.2 können für in 2023 gezahlte Energiekostenrechnungen gestellt und zusammen mit den Rechnungs- und Zahlungsbelegen bis zum 31. August 2023 eingereicht werden. Mehrausgaben berechnen sich auf Grundlage des tatsächlich gezahlten Preises, der für die Beschaffungsmenge in diesem Zeitraum gezahlt wurde.

5.2

Der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Antragsbearbeitung und zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die zur Klärung des Sachverhalts gegebenenfalls erforderlichen Fragen zu beantworten.

5.3

Nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides veranlasst die Bewilligungsbehörde die Auszahlung der Leistung auf das Konto des Antragstellenden. Die Bestandskraft kann durch Verzicht auf das Widerspruchsrecht frühzeitig herbeigeführt werden.

5.4

Die zweckgemäße Verwendung der ausgezahlten Mittel ist spätestens bis zum 31. Dezember 2023 nachzuweisen mittels einer förmlichen Erklärung des Trägers und einer Liste der entsprechenden Zahlungsbelege über den Rechnungsausgleich. Auf die Vorlage von Einzelbelegen wird verzichtet, sie sind jedoch aufzubewahren.

5.5

Die Bewilligungsbehörde ist zu einer Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Diese kann stichprobenhaft erfolgen.

5.6

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfangenden Prüfungen im Sinn des § 91 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

5.7

Unterlagen müssen zwecks Prüfung zehn Jahre lang ab Gewährung aufbewahrt werden.

6**Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Antrag ist an das Postfach des Ministeriums (40190 Düsseldorf) und elektronisch an das E-Mail-Postfach BNE@munv.nrw.de zu senden.

7**Erstattungspflicht****7.1**

Die Billigkeitsleistungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistungen auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruhen. Alle Angaben im Antrag, einschließlich der eingereichten Unterlagen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen und von dem die Zahlung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinn des § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7.2

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungszugangs beim Mittelempfangenden bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Bewilligungsbehörde mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des BGB jährlich verzinst.

8**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

III.

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 13 Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz
Nordrhein-Westfalen
Beteiligung bei der Änderung
des Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 9. Juni 2023

Die Öffentliche Bekanntmachung vom 5. Juni 2023 (MBL NRW. S. 548) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Öffentliche Bekanntmachung ersetzt:

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3
Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Beteiligung bei der Änderung
des Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 9. Juni 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (§ 17 des Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005, (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, § 13 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen.

Ziel des Entwurfs der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben. In der linken Spalte ist (auszugsweise) der Text des geltenden LEP vom 6. August 2019 enthalten, in der rechten Spalte finden sich die vorgesehenen Änderungen mit Stand vom 2. Juni 2023. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden bei den Änderungen des LEP NRW beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 23. Juni 2023 – 28. Juli 2023 können Bürgerinnen und Bürger und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen. Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Entwurf des LEP NRW, die Planbegründung und der Umweltbericht liegen Montag bis Freitag während der normalen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus bei

a) der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf, und

b) den Regionalplanungsbehörden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstr. 1 in 59821 Arnsberg;

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold;

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf;

Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln;

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3 in 48143 Münster;

Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35 in 45128 Essen.

Die Unterlagen sind abrufbar auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (www.wirtschaft.nrw.de) sowie auf dem Internetauftritt der Landesplanungsbehörde (www.landesplanung.nrw.de) und im Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1003167>)

Außerdem werden die Unterlagen auf den Internetseiten der Kreise und kreisfreien Städte veröffentlicht.

Bochum	www.bochum.de
Dortmund	www.dortmund.de
Ennepe-Ruhr-Kreis	www.ennepe-ruhr-kreis.de
Hagen	www.hagen.de
Hamm	www.hamm.de
Herne	www.herne.de
Hochsauerlandkreis	www.hochsauerlandkreis.de
Märkischer Kreis	www.maerkischer-kreis.de
Olpe	www.kreis-olpe.de
Siegen-Wittgenstein	www.siegen-wittgenstein.de
Soest	www.kreis-soest.de
Unna	www.kreis-unna.de
Bielefeld	www.bielefeld.de
Lippe	www.lippe.de
Gütersloh	www.kreis-guetersloh.de
Herford	www.kreis-herford.de
Höxter	www.kreis-hoexter.de
Minden-Lübbecke	www.minden-luebbecke.de
Paderborn	www.kreis-paderborn.de
Duisburg	www.duisburg.de
Düsseldorf	www.duesseldorf.de
Essen	www.essen.de
Kleve	www.kreis-kleve.de
Krefeld	www.krefeld.de
Mettmann	www.kreis-mettmann.de
Mönchengladbach	www.moenchengladbach.de
Mülheim an der Ruhr	www.muelheim-ruhr.de
Rhein-Kreis Neuss	www.rhein-kreis-neuss.de
Oberhausen	www.oberhausen.de
Remscheid	www.remscheid.de
Solingen	www.solingen.de
Viersen	www.kreis-viersen.de
Wesel	www.kreis-wesel.de
Wuppertal	www.wuppertal.de
Aachen	www.aachen.de
Rhein-Erft-Kreis	www.rhein-erft-kreis.de
Rheinisch-Bergischer Kreis	www.rbk-direkt.de
Bonn	www.bonn.de

Düren	www.kreis-dueren.de
Euskirchen	www.kreis-euskirchen.de
Oberbergischer Kreis	www.oberbergischer-kreis.de
Heinsberg	www.kreis-heinsberg.de
Köln	www.stadt-koeln.de
Leverkusen	www.leverkusen.de
Rhein-Sieg-Kreis	www.rhein-sieg-kreis.de
Borken	www.kreis-borken.de
Bottrop	www.bottrop.de
Coesfeld	www.kreis-coesfeld.de
Gelsenkirchen	www.gelsenkirchen.de
Münster	www.muenster.de
Recklinghausen	www.kreis-recklinghausen.de
Steinfurt	www.kreis-steinfurt.de
Warendorf	www.kreis-warendorf.de

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise elektronisch über „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1003167>), per E-Mail (landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de), per Post, per Fax (0211/61772-774) oder zur Niederschrift zu richten an das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahme ausschließlich über einen der genannten Wege an das Ministerium zu richten.

Auch bei den oben aufgeführten Regionalplanungsbehörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt lediglich bei Eingaben, die über das Beteiligungsportal oder das Postfach erfolgen. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und beziehungsweise oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im betroffenen Verfahren zu. Personenbezogene Daten sind Informationen, die Ihrer Person zugeordnet werden können und bei der Registrierung im Beteiligungsportal notwendig sind.

Alternativ können Sie Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder als Erklärung zur Niederschrift – auch ohne die Angabe von personenbezogenen Daten – abgeben. Sollten Sie in Ihrer Stellungnahme weitere personenbezogene Daten angeben, gehen wir davon aus, dass dies freiwillig erfolgt.

Düsseldorf, den 9. Juni 2023

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra Renz

– MBl. NRW. 2023 S. 567

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569